Allgemeine Geschäftsbedingungen der straschu Industrie-Elektronik GmbH

(Stand 1.1.2025) – Online unter: www.straschu.de/downloads

1. GELTUNG

1.1 Für alle Verträge zwischen der straschu Industrie-Elektronik GmbH als Verkäufer (folgend auch Verkäufer oder wir) mit ihren jeweiligen Käufern gelten ausschließlich die nachstehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" (folgend auch Bedingungen). Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

1.2 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer werden die Bedingungen auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn der Verkäufer im Einzelfall nicht ausdrücklich auf ihre Einbeziehung hingewiesen hat.

2. ANGEBOTE UND VERTRAGSABSCHLUSS

Unsere Angebote sind freibleibend und können bis zur schriftlichen Annahmeerklärung durch den Käufer von uns jederzeit widerrufen werden, es sei denn, dass wir unser Angebot ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform. Siehe hierzu auch Ziffer 2.8 dieser Bedingungen.

2.1 Die in den Katalogen und Verkaufsunterlagen des Verkäufers, sowie soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, im Internet enthaltenen Angebote sind keine Anträge im Sinne des § 145 BGB, sondern nur als Aufforderung an den Käufer zur Abgabe eines Angebots zu verstehen.

2.2 Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch den Verkäufer entweder schriftlich bestätigt oder unverzüglich nach Auftragseingang ausgeführt werden. Dann gilt der Lieferschein bzw. die Warenrechnung als Auftragsbestätigung.

2.3 Soweit Angestellte mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, die über den schriftlichen Kaufvertrag hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Mündliche Erklärungen des Verkäufers oder von Personen, die zur Vertretung des Verkäufers bevollmächtigt sind, bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

2.4 Werden dem Verkäufer nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen, Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Käufers oder wenn ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, ist der Verkäufer berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Käufer nach dessen Wahl Zug um Zug-Zahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden.

2.5 Dienstleistungen, die über die Pflichten als Verkäufer hinausgehen, wie z.B. die Übernahme von dem Käufer gegenüber Dritten obliegenden Beratungs- und Planungsleistungen bedürfen der besonderen Vereinbarung und werden nur gegen Vergütung übernommen.

2.6 Der Mindestauftragswert beträgt 400 Euro für Kleinaufträge.

2.7 Wünsche des Käufers zur nachträglichen Reduzierung oder Stornierung eines rechtswirksamen Auftrages können nur aufgrund besonderer Vereinbarungen akzeptiert werden. Stornierte Aufträge werden bis zum gefertigten Stand berechnet. Nettorechnungsbeträge für Abwicklungskosten, Prüfung und Neuverpackung sind in Abzug zu bringen.

2.8 Angebote gelten, soweit im Angebot nichts anderes bestimmt ist, für einen Zeitraum von 4 Wochen. Zwischenverkauf ist vorbehalten. Eine Lieferverpflichtung wird erst durch eine ausdrückliche Angebotsbestätigung des Verkäufers begründet.
Sofern im Angebot nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt, gelten für alle technischen Daten, Werkstoffangaben usw. die branchenüblichen Näherungswerte. Benachrichtigungen im Abänderungsfall werden nur vorgenommen, wenn eine Beschaffenheitsgarantie betroffen ist.

2.9 Sämtliche dem Käufer vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben Eigentum des Verkäufers; sie dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht zugänglich gemacht werden und sind, wenn dem Verkäufer der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen vollständig einschließlich aller etwa gefertigter Kopien unverzüglich zurückzugeben.

2.10 Die in Katalogen, Prospekten und anderen schriftlichen Unterlagen enthaltenen Angaben sind vom Käufer vor Übernahme und Anwendung auf Eignung für die geplante Anwendung zu prüfen. Der Käufer hat sich über die Verwendungsmöglichkeiten des Produktes zu informieren. Von uns oder einem Vorlieferanten herausgegebene Prospekte oder Kataloge sowie die darin enthaltenen Angaben sind nur dann Bestandteil der vereinbarten Beschaffenheit des Liefergegenstands wenn der Käufer und wir dies ausdrücklich vereinbart haben.

2.11 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, An- und/oder Vorgaben des Käufers auf ihre Richtigkeit und/oder Konformität zu prüfen, für diese Angaben übernimmt ausschließlich der Käufer die Gewähr. Dies gilt insbesondere auch für die Haftung für eine etwaige Verletzung gewerblicher Schutzrechte.

2.12 Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn wir nicht richtig oder rechtzeitig durch unsere Vorlieferanten beliefert werden. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Vorlieferanten. Wir werden den Käufer über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informieren und eine bereits erhaltene Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten.

3. DATENSPEICHERUNG UND VERARBEITUNG

Der Käufer wird hiermit davon informiert, dass der Verkäufer die im Rahmen der Geschäftsverbindung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes speichert und verarbeitet.

4. LIEFERUNG, GEFAHRÜBERGANG UND VERZUG

4.1 Sofern sich nicht aus dem Vertrag mit dem Käufer ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk (EXW - INCOTERMS 2010) vereinbart. Mit der Bereitstellung der Ware am vereinbarten Lieferort durch den Verkäufer und Benachrichtigung des Käufers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder dessen Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

4.2 Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Falle steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

4.3 Teillieferungen sind in dem Käufer zumutbarem Umfange zulässig.

4.4 Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Verzuges – angemessen bei Eintritt von Fällen Höherer Gewalt (unvorhergesehene, Hindernisse, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, insbesondere auch Betriebsstörungen, Streik, Naturereignisse, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege), für die Zeit ihrer Dauer zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit und dem Umfang ihrer Wirkung. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei den Lieferanten des Verkäufers und deren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Verkäufer dem Käufer baldmöglichst mit. Der Käufer kann vom Verkäufer die Erklärung verlangen, ob er zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich der Verkäufer nicht unverzüglich, kann der Käufer zurücktreten. Schadenersatzansprüche sind in diesem Falle ausgeschlossen.

4.5 Der Verkäufer haftet hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung nur für eigenes Verschulden und das seiner Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden seiner Vorlieferanten hat er nicht einzutreten, da diese nicht seine Erfüllungsgehilfen sind. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen eventuelle ihm gegen seinen Vorlieferanten zustehende Ansprüche an den Käufer abzutreten.

4.6 Im Falle einer Lieferverzögerung ist der Käufer verpflichtet, auf Verlangen des Verkäufers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er weiterhin auf Lieferung besteht oder wegen der Verzögerung vom Vertrage zurücktritt und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt.

4.7 Bei Ratenlieferungsverträgen ist der Käufer verpflichtet, die Gesamtbestellmenge innerhalb eines Jahres ab Datum der Auftragsbestätigung abzunehmen, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes geregelt.

5. VERPACKUNG

5.1 Die Verpackung wird gesondert berechnet

5.2 Eine Rücknahme von Verpackungsmaterial ist ausgeschlossen, soweit vom Verkäufer gemäß der Verpackungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung bei der Entsorgung ein geeignetes Entsorgungsunternehmen eingeschaltet wird. Der Käufer ist in diesem Falle verpflichtet, das Verpackungsmaterial bereitzuhalten und dem Entsorgungsunternehmen zu übergeben. Soweit der Verkäufer mit dem Käufer vereinbart, dass dieser gegen die Gewährung einer Entsorgungskostenpauschale auf sein Rückgaberecht verzichtet, ist dieser verpflichtet, die gebrauchten Verpackungen einem anerkannten Entsorgungsunternehmen zu übergeben, das eine geordnete Entsorgung gemäß den Vorschriften der Verpackungsverordnung gewährleistet.

5.3 Mehrwegverpackungen werden dem Käufer nur leihweise zur Verfügung gestellt. Die Rückgabe der Verpackungseinheit ist dem Verkäufer vom Käufer innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen und die Verpackung bereitzustellen. Unterbleibt diese, ist der Verkäufer berechtigt, ab der 3. Woche für jede Woche 5 % des Anschaffungspreises (jedoch maximal den vollen Anschaffungspreis) nach Mahnung als Leihgebühr zu verlangen oder den Wert der Verpackung in Rechnung zu stellen, die sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig wird.

6. PREISE UND ZAHLUNG

6.1 Die Preise verstehen sich stets zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer.

6.2 Wenn nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis bei Empfang der Ware ohne Abzug sofort fällig. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug durch spesenfreie Überweisung auf eines unserer Konten innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen.

6.3 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Eventuell vereinbarte Skonti werden nicht gewährt, soweit sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen in Verzug befindet.

6.4 Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen. Sämtliche bei dem Einzug von Wechseln oder Schecks entstehende Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

6.5 Eine Zahlungsverweigerung oder –zurückbehalt ist ausgeschlossen, wenn der Käufer den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund bei Vertragsabschluss kannte. Dies gilt auch, falls er ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, es sei denn, dass der Verkäufer den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Im Übrigen darf die Zahlung wegen Mängeln oder sonstigen Beanstandungen nur in einem angemessenen Umfang zurückbehalten werden. Über die Höhe entscheidet im Streitfall ein von der Industrie- und Handelskammer am Sitz des Käufers benannter Sachverständiger als Schiedsgutachter nach § 317 BGB. Dieser soll auch über die Verteilung der Kosten seiner Einschaltung nach billigem Ermessen entscheiden.

6.6 Eine Aufrechnung ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich. Dies gilt in gleichem Umfang auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechten durch den Käufer.

6.7 Für den Fall, dass eine Lieferung nach einer mit der Erteilung der Auftragsbestätigung beginnenden Zeitdauer von 4 Monaten erfolgen soll, behalten wir uns eine Preisanpassung an zwischenzeitlich erfolgte Kostensteigerungen vor.
Wird auf Wunsch des Käufers von uns an dem bestätigten Auftrage eine Änderung vorgenommen, so berechtigt uns dies zu einer Preisänderung und zur Verlängerung der vereinbarten Lieferzeit.
Äquivalente Baukomponenten, sofern die Elemente bautauglich sind, können diese ohne Genehmigung des Käufers eingesetzt werden.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

7.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Käufer im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von ihm bezieht, behält sich der Verkäufer das Eigentum vor, bis seine sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist oder ein tatsächlicher Saldo vorliegt. Der Eigentumsvorbehalt lebt nicht für Waren wieder auf, wenn nachdem der Käufer das Eigentum an diesen Waren erworben hat, neue Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung entstehen. Wird in Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselmäßige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zum Rücktritt und zur Rücknahme der Ware berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

7.2 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung und dem Verarbeitungswert. Wird die Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt dem Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Verkäufer nimmt die Übertragung an. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bedingungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

7.3 Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt, d.h. im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, alle aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher, auch nach Beendigung entstehender, Saldoforderungen aus einer laufenden Rechnung) in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers an dem Miteigentum entspricht.

7.4 Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück, Schiff, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden, abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abschnitt 7.3, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

7.5 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Abs. 3 bis 4 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Käufer nicht berechtigt. Eine Abtretung im Wege des echten Factoring ist dem Käufer nur unter der Voraussetzung gestattet, dass dem Verkäufer dies unter Bekanntgabe der Factoring-Bank und der dort unterhaltenen Konten des Käufers

angezeigt wird und der Factoring-Erlös den Wert der gesicherten Forderung des Verkäufers übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird die Forderung des Verkäufers sofort fällig.

7.6 Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abs. 3-5 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben, insbesondere Angaben zur Adresse des Schuldners zu machen, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

7.7 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Der Käufer trägt alle vorprozessualen und gerichtlichen Kosten, die zur Aufhebung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme oder eines sonstigen Zugriffs eines Dritten auf die Vorbehaltsware und zu deren Wiederbeschaffung aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von dem Dritten eingezogen werden können. Wenn wir aufgrund dieser Ziffer 7 berechtigt sind, an uns abgetretene Forderungen geltend zu machen, hat der Käufer uns die dafür notwendigen vorprozessualen und gerichtlichen Kosten zu erstatten.

7.8 Mit Zahlungseinstellung und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware oder die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Dies gilt nicht für die Rechte des Insolvenzverwalters.

7.9 Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen (ggf. vermindert um An- und Teilzahlungen) um mehr als 10%, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über.

7.10 Soweit auf den Wert der Vorbehaltsware abgestellt wird, ergibt sich dieser aus dem Rechnungsbetrag (Faktura-Wert) des Verkäufers.

8. MÄNGELRÜGE, GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG und VERJÄHRUNG

Es entfällt jede Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Käufer oder ein Dritter ohne unsere vorherige Zustimmung Änderungen der Instandsetzungsarbeiten an von uns gelieferten Gegenständen vornimmt. Im Fall einer Mangelbeseitigung tragen wir von den entstehenden Aufwendungen nur die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes.

8.1 Für Mängel haftet der Verkäufer nur wie folgt: Ansprüche und Rechte des Käufers wegen Mängeln (fortan auch "Mängelansprüche") setzen voraus, dass der Käufer seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.

8.2 Stellt der Käufer Mängel der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d.h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist bzw. ein Beweissicherungsverfahren durch einen von der Industrie- und Handelskammer am Sitz des Käufers beauftragten Sachverständigen erfolgte.

8.3 Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die beanstandete Kaufsache oder Muster davon zwecks Prüfung der Beanstandung zur Verfügung zu stellen. Bei schuldhafter Verweigerung entfällt die Gewährleistung.

8.4 Bei berechtigten Beanstandungen ist abweichend von § 439 BGB der Verkäufer berechtigt, die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung, Nachbesserung) zu wählen.

8.5 Über einen bei einem Verbraucher eintretenden Gewährleistungsfall hat der Käufer den Verkäufer möglichst unverzüglich zu informieren.

8.6 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen bleiben unberührt.

8.7 Rückgriffsansprüche gem. §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit dem Verkäufer abgestimmte Kulanzregelungen. Sie setzen im Übrigen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, voraus.

8.8 Für Schadenersatzansprüche und deren Verjährung gilt Abschnitt 9.

8.9 Stellt der Käufer seinerseits Material zur Produktion von ihm bestellter Produkte bei, so ist dieses beim Verkäufer nur gegen Diebstahl versichert. Eine Haftung für das Abhandenkommen oder die Verschlechterung dieses Materials besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.
Beratungen des Käufers, insbesondere über die Verwendung des Liefergegenstandes, sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich erteilt oder bestätigt haben.

8.10 Funktionsfähigkeit
Werden der Schaltplan oder die Konstruktion vom Käufer vorgegeben, so übernehmen wir mit der Ausführung keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit der Baugruppe. Bei unseren Eigenentwicklungen wird die Funktion gemäß Angebot bzw. dem von uns schriftlich bestätigten Anforderungsprofil des Käufers gewährleistet.
Technische Änderungen behalten wir uns vor, sofern die Funktion gewährleistet bleibt. Prüfanweisungen und andere Dokumentationen, wie technische Beschreibungen, Stromlaufpläne, Fertigungsunterlagen etc., die von uns erstellt werden, sind lediglich für unseren eigenen internen Gebrauch bestimmt. Eine Übernahme dieser Unterlagen durch den Käufer kann nur nach unserer schriftlichen Genehmigung und anteiliger Kostenübernahme durch den Käufer erfolgen.

8.11 Prüfvorschriften
Prüfvorschriften, die durch den Käufer gemeinsam mit uns festgelegt oder durch uns mit der Auftragsbestätigung dem Käufer mitgeteilt werden, bilden einen Bestandteil des Vertrages.

8.12 Software
An von uns zur Verfügung gestellten Programmen und den dazu gehörigen Dokumentationen sowie den nachträglichen Ergänzungen wird dem Käufer ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum internen Gebrauch mit den Produkten, für die die Software geliefert wurde, eingeräumt.
Der Käufer hat sicherzustellen, daß die Software und die Dokumentationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch uns Dritten nicht zugänglich sind. Kopien dürfen nur für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden. Sofern Originale einen Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser vom Käufer auf den Kopien anzubringen.

9. ALLGEMEINE HAFTUNGSBEGRENZUNG

9.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers (nachfolgend: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen der Übernahme einer Garantie. Dies gilt ferner nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit, sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich nach dem Inhalt und Zweck des Vertrages ergeben). Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den bei Vertragsbeginn vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein grobes Verschulden vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast ist damit nicht verbunden. Außer in vor genannten Fällen haften wir für leicht fahrlässig verursachte Schäden nicht.

9.2 Schadensersatzansprüche des Käufers oder Ansprüche aus einer Garantie verjähren in einem Jahr. Unberührt bleibt das Recht des Käufers wegen einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel liegt, vom Vertrag zurückzutreten. Abweichend von Satz 1 gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für die folgenden Ansprüche des Käufers, (i) nach dem Produkthaftungsgesetz sowie wegen eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten, (ii) wegen eines Schadens, der auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen beruht, (iii) wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, oder (iv) auf Aufwendungsersatz nach § 478 Abs. 2 BGB. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen bleiben unberührt.

9.3 Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die beanstandete Kaufsache oder Muster davon zwecks Prüfung der Beanstandung zur Verfügung zu stellen. Bei Verweigerung entfällt die Gewährleistung.

9.4 Bei berechtigten Beanstandungen ist der Verkäufer berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Käufers die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung, Nachbesserung) festzulegen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß 10. – nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

9.5 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit diese Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers oder als vertraglich vereinbart worden war verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

9.6 Über einen bei einem Verbraucher eintretenden Gewährleistungsfall hat der Käufer den Verkäufer möglichst unverzüglich zu informieren.

9.7 Soweit bei der Installation komplexer Steuerungs- und Netzwerksysteme im Baubereich (z. B. EIB) der Verkäufer die Planung/Programmierung erbracht hat, ist der Käufer als Installateur verpflichtet, sich an diese Planung zu halten und Abänderungen, und zwar auch geringfügige Abweichungen hiervon – sowohl bei der Installation als auch bei späteren Reparaturen – nur mit Zustimmung des Verkäufers vorzunehmen. Ein Ersatz für Schäden – gleich welcher Art – die auf eine eigenmächtige Abweichung des Käufers von den Vorgaben zurückzuführen sind, wird vom Verkäufer nicht übernommen.

9.8 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten gerechnet ab Ablieferung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 438 Abs. 3 (Arglistiges Verschweigen), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

9.9 Rückgriffsansprüche gem. §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit dem Verkäufer abgestimmte Kulanzregelungen. Sie setzen im übrigen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, voraus.

9.10 Auf Schadensersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen für Sachmängel haftet der Verkäufer gemäß Abschnitt 10 (Allgemeine Haftungsbegrenzung).

10. GERICHTSSTAND, Erfüllungsort UND ANZUWENDENDES RECHT

10.1 Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz des Verkäufers. Dasselbe gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

10.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10.3 Sofern mit dem Käufer nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Sitz des Verkäufers Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen/Leistungen aus dem Vertrag.

11. SONSTIGES

11.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.

11.2 Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, gelten abweichend von Ziffer 11.1 die §§ 306 Abs. 1 und 2 BGB.

11.3 Der Käufer ist nicht berechtigt, den Vertrag oder Teile davon oder ihm gegen uns zustehenden Forderungen, ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung auf Dritte zu übertragen. § 354a HGB bleibt von dieser Regelung unberührt.

11.4 Keine Handlung von uns, außer einer ausdrücklich schriftlichen Verzichtserklärung, stellt einen Verzicht auf ein uns aus dem Vertrag, diesen Bedingungen oder dem Gesetz zustehendes Recht dar. Ein Verzug bei der Wahrnehmung unserer Rechte gilt ebenfalls nicht als Verzicht auf das betroffene Recht. Ein einmaliger Verzicht auf ein Recht gilt nicht als Verzicht auf dieses Recht bei einer anderen Gelegenheit.

12. BESONDERE BEDINGUNGEN BEI LEITERPLATTEN- UND FLACHBAUGRUPPEN-LIEFERUNGEN

12.1 Für die Ausführung der Liefergegenstände sind die vom Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen maßgeblich.

12.2 Es wird nach DIN-Mittel und in Anlehnung an IPC A 600, bei Leiterplatten und bei Bestückungen nach IPC-A-610 KL II gefertigt, sofern die Fertigungsunterlagen keine anderslautenden Angaben enthalten.

12.3 Überlieferungen sind wie folgt möglich: Bei einer Bestellmenge von: (i) 2 bis 9 Stück:2 Stück; (ii) 10 bis 19 Stück: 20 %; (iii) 20 bis 50 Stück: 15 % und ab 51 Stück: 10 %. Überlieferungen beeinflussen die Preismengenstaffel nicht.

12.4 Herstellungsgrundkosten sind anteilig und berechnen sich von fertigungstechnisch verwendbaren Vorlagen.

12.5 Besondere Bedingungen für Entwicklung und Elektronikfertigung
Die Entwicklungen werden grundsätzlich auf der Basis eines vom Käufer vorgelegten Pflichtenheftes erstellt. Maßgeblich für die Fertigung von Geräten und Baugruppen sind die mit dem Käufer schriftlich vereinbarten Fertigungsunterlagen und gegebenenfalls mit dem Käufer vereinbarte Muster.
Jegliche Änderungen des Käufers müssen schriftlich angemeldet und von uns bestätigt werden.
Im Falle einer Projektunterbrechung oder vorzeitiger Beendigung ist der bis zu dem Zeitpunkt entstandene Aufwand vom Käufer zu tragen.
Alle für die Entwicklung notwendigen Normen und Vorschriften werden vom Käufer in gültiger Fassung beigestellt. Im Pflichtenheft müssen alle verbindlichen Normen, die zu beachten sind als Entwicklungsgrundlage benannt sein. Der Verwendungszweck und die Betriebsumgebung der zu entwickelnden Schaltungen müssen bekannt sein, weil dies Einfluß auf die anzuwendenden EMV-Normen hat.
Die vorgenannte Entwicklung endet mit der Auslieferung des/der Prototypen und der Dokumentation. Der Prototyp erfüllt die im Pflichtenheft genannten Eigenschaften, entspricht aber nicht immer dem Serienstand. Die Erkenntnisse aus der Fertigung und Inbetriebnahme von den Prototypen werden kostenfrei in die Unterlagen eingearbeitet. Die Kosten für Fertigung weiterer Baugruppen sind vom Käufer zu tragen.
Kündigt ein Hersteller während der Entwicklung ein Bauteil ab, sind die Kosten für die Umentwicklung und Änderungen vom Käufer zu tragen.